

An die Vorsitzende  
des Jugendhilfeausschusses

Frau Schoppe

## **Beratungsvorlage**

zu TOP I / 8.0 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 16. Mai 2006

### **Festsetzung von Leistungen bei Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 SGB VIII**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die laufende Geldleistung bei Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 SGB VIII weiterhin auf der Basis von 60 % der Vollzeitpflegesätze nach § 39 SGB VIII zu gewähren und fortzuschreiben.

Mit Wirkung ab 01.01.2006 sind daher folgende Geldleistungen zu gewähren:

	<b>Sachaufwand</b>	<b>Förderungsleistung</b>	<b>Gesamt-</b>
für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	256,00 €	122,00 €	378,00 €
für Kinder vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	293,00 €	122,00 €	415,00 €

Unter Berücksichtigung des jeweils notwendigen Betreuungsumfanges ist folgende Staffelung vorzunehmen:

- bis 10 Betreuungsstunden/Woche : 25 % des maßgeblichen Pflegesatzes,
- ab 11 - 20 Betreuungsstunden/Woche : 50 % des maßgeblichen Pflegesatzes,
- ab 21 - 30 Betreuungsstunden/Woche : 75 % des maßgeblichen Pflegesatzes,
- ab 31 Betreuungsstunden/Woche : 100 % des maßgeblichen Pflegesatzes.

Im begründeten Einzelfall können abweichende Leistungen gewährt werden

#### **Begründung:**

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege u.a. zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf gemäß § 23 SGB VIII hat sich ursprünglich aus der Vollzeitpflege nach § 27 Jugendwohlfahrtsgesetz als formal erzieherische Hilfe entwickelt. Sie wurde daher von den Pflegekinderdiensten der Jugendämter als eine der Vollzeitpflege verwandte Hilfeform begleitet, die damit auch Grundlage für die Bemessung der Leistungsgewährung wurde. Bundeseinheitlich wird die Kindertagespflege seit 1991 durch das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe / SGB VIII – geregelt.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge verabschiedete am 03.04.1992 erstmals „Empfehlungen zur Ausgestaltung der Tagespflege nach § 23 KJHG“.

Durch die Novellierung des SGB VIII zum 01.01.2005 –Tagesbetreuungsausbaugesetz / TAG– und 01.10.2005 –Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe / KICK– wurde den veränderten Anforderungen an Tagesbetreuung Rechnung getragen. In § 22 SGB VIII ist ein gemeinsamer Förderauftrag von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege formuliert. Dieser umfasst zum Wohle des einzelnen Kindes dessen Bildung, Erziehung und Betreuung. Damit wird der Kindertagespflege ein höherer Stellenwert –normativ gleichrangig mit der Tageseinrichtung für Kinder– eingeräumt. Bei Anerkennung der Gleichrangigkeit zur institutionellen Förderung besteht ein qualitativer Unterschied in den Betreuungsangeboten. Das Angebot der Tageseinrichtungen für Kinder ist geprägt durch das Fachkräftegebot, die Ausstattung an Spiel- und Beschäftigungsmaterial und deren konzeptionelle Rahmenbedingungen. Der besondere Charakter der Kindertagespflege zeichnet sich durch die individuellen Ausgestaltungsmöglichkeiten der Betreuungsangebote in familienähnlichem Rahmen aus.

Gemäß § 23 KJHG (a.F.) hatte eine als geeignet vermittelte Tagespflegeperson Anspruch auf Ersatz ihrer entstehenden Aufwendungen einschließlich der Kosten der Erziehung, sofern die Förderung des Kindes in Tagespflege für sein Wohl geeignet und erforderlich war. In seinen „Überarbeiteten Empfehlungen zur Ausgestaltung der Tagespflege gemäß § 23 KJHG“ vom 23.03.1994 empfahl der Deutsche Verein, den Aufwendersatz des Jugendamtes entsprechend dem Betreuungs- und Kostenaufwand der Pflegeperson, dem Alter des Kindes und der jeweiligen Betreuungsdauer zu bemessen. Die Höhe des sog. Tagespflegegeldes sollte jedoch deutlich unterhalb der Sätze für Vollzeitpflege liegen. Somit wurde empfohlen, den Aufwendersatz auf der Basis von 60 % der jährlich fortzuschreibenden Sätze für Vollzeitpflege zu gewähren.

In seiner Sitzung am 21.09.1995 beschloss der JHA daher die jährliche Fortschreibung des Aufwendersatzes für Kindertagespflege auf der Basis von 60 % der jeweiligen Sätze für Vollzeitpflege. Diese werden jeweils zum 01.01. eines Jahres vom Land (jetzt MGFFI NRW) festgesetzt und dem Ausschuss entsprechend zur Kenntnis gegeben.

Um – gemessen am individuellen Betreuungsumfang – eine gerechtere Vergütung der Tagespflegepersonen zu erzielen, beschloss der JHA in seiner Sitzung am 20.11.2000 zudem, die bis dahin praktizierte Zwei-Stufen-Regelung (bis und ab 20 Betreuungsstunden/Woche) in eine Vier-Stufen-Regelung wie folgt abzuändern:

- bis 10 Betreuungsstunden/Woche : 25 % des maßgeblichen Pflegesatzes,
- ab 11 - 20 Betreuungsstunden/Woche : 50 % des maßgeblichen Pflegesatzes,
- ab 21 - 30 Betreuungsstunden/Woche : 75 % des maßgeblichen Pflegesatzes,
- ab 31 Betreuungsstunden/Woche : 100 % des maßgeblichen Pflegesatzes.

Diese Regelung, auf der Basis von 60 % der Vollzeitpflegesätze, entspricht dem aktuellen Leistungsumfang.

Anlässlich der Novellierung des SGB VIII durch TAG und KICK veröffentlichte der Deutsche Verein zwischenzeitlich seine erneut überarbeiteten Empfehlungen zur Kindertagespflege, die seitens des Städte-und Gemeindebundes NW in seiner Sitzung am 02.03.2006 zur Kenntnis genommen wurden. Auch von den Kommunalen Spitzenverbänden des Landes NW liegen nun die „Empfehlungen und Hinweise zur Kindertagespflege 2006“ vor.

Gemäß § 23 SGB VIII (n.F.) schließt die Förderung in Kindertagespflege auch die Gewährung einer laufenden Geldleistung ein. Diese umfasst

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung und
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson (hierzu siehe TOP 9.0 der Sitzung).

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt. Die Kindertagespflege ist gemäß § 23 SGB VIII zwar ein der Kindertageseinrichtung gleichgestelltes Betreuungsangebot, die Einbeziehung in das Ausführungsgesetz zum SGB VIII – dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder / GTK - ist jedoch noch nicht erfolgt. In Nordrhein-Westfalen gibt es bezüglich Finanzierung und Refinanzierung somit weiterhin keinerlei landesrechtliche Regelungen, so dass der örtliche Träger über die Höhe der laufenden Geldleistung zu beschließen hat.

#### Sachaufwand:

Die Erstattung folgender Sachkosten ist bei der Betreuung des Kindes im Haushalt der Tagespflegerperson angemessen: Verpflegungskosten, Verbrauchskosten (Wasser, Strom, Heizung, Müllabfuhr), Ausstattungsgegenstände, Spielmaterial und Freizeitgestaltung, Pflegematerialien und Hygienebedarf. Darüber hinaus kann im Einzelfall die Übernahme zusätzlicher Aufwendungen angemessen sein, z.B. notwendige Fahrtkosten oder auch Zuschläge wegen ständig wechselnder Betreuungszeiten aufgrund flexibler Arbeitszeiten oder Schichtdiensten der Erziehungsberechtigten.

#### Anerkennung der Förderungsleistung:

Die Kommunalen Spitzenverbände des Landes NW stellen im Rahmen ihrer Empfehlungen fest, dass die Sätze für die Förderungsleistung zur Zeit regional erheblich differieren. Die Jugendämter im Kreisgebiet Neuss waren immer um weitgehende Abstimmung bemüht, um möglichst einheitliche Förderleistungen für vergleichbare Betreuungsangebote zu erreichen. Regionalen Bedürfnissen wurden durch abweichende Leistungen auch zum Zwecke der Steuerung Rechnung getragen.

Die mit der Novellierung des SGB VIII beabsichtigte Qualifizierung der Kindertagespflege kann sich möglicherweise langfristig auf die Höhe einer angemessenen Förderungsleistung auswirken. Der Leistungsumfang könnte damit an Bedeutung auch als Steuerungsinstrument gewinnen.

Auch für die Bemessung der Förderungsleistung liegen keine Empfehlungen vor. Der Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit des StGB-NW vertrat in seiner Sitzung am 16.11.2005 lediglich die Auffassung, dass für die Festlegung eines angemessenen Betrages zur Anerkennung der Förderleistung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII die Sätze für Vollzeitpflege lediglich eine Orientierung geben könnten.

Mit § 23 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII hat der Gesetzgeber erstmals eine Regelung zur Frage der Gewährung einer Geldleistung an unterhaltspflichtige Personen (insbesondere Großeltern) getroffen. Danach entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in diesen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen. Voraussetzung für eine Leistung ist grundsätzlich natürlich auch hier, dass die unterhaltspflichtigen Verwandten geeignet sind.

Die letzte Erhöhung der Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege gemäß § 39 SGB VIII erfolgte durch das MGFFI zum 01.01.2006 (s. TOP 7.0 der Sitzung).

Entsprechend mit Wirkung zum 01.01.2006 ist daher ein Beschluss über die Höhe der laufenden Geldleistung bei Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII zu fassen.

#### Lösung:

Wenngleich die Kindertagespflege nunmehr ausdrücklich dem Bereich der Familien ergänzenden Betreuungsformen zuzuordnen ist und gleichrangig neben dem Angebot der Kindertageseinrichtungen steht, erscheint eine Orientierung an den Geldleistungen bei Vollzeitpflege weiterhin angemessen.

Diese Leistungen decken den gesamten laufenden Lebensbedarf eines Kindes einschließlich der sog. Kosten der Erziehung in einer Pflegefamilie ab. Sowohl Sachaufwand als auch Förderungsleistung reduzieren sich mit abnehmendem Betreuungsumfang. Es wird daher vorgeschlagen, die laufenden Geldleistungen sowohl für Sachaufwand als auch für Förderungsleistung weiterhin auf der Basis von 60 % der Vollzeitpflegesätze zu gewähren. Die dargelegte Vier-Stufen-Regelung wird zur angemessenen Berücksichtigung unterschiedlicher Betreuungsleistungen beibehalten.

Im begründeten Einzelfall können – wie bereits bisher – abweichende Leistungen gewährt werden.

**Kosten/Deckung:**

Unter Berücksichtigung der Fallzahlen für die Mittelanmeldung 2006 ergeben sich Mehrkosten in Höhe von jährlich maximal 2.000 €.  
Die Mittel stehen bei Hchst. 1.4540.7600 zur Verfügung.

**Personalaufwand:**

./.

In Vertretung

Hans Mattner-Stellmann  
Beigeordneter